

Manfred Görtemaker / Christoph Safferling (Hg.)

Die Rosenberg

Das Bundesministerium der Justiz
und die NS-Vergangenheit –
eine Bestandsaufnahme

Vandenhoeck & Ruprecht





Die Rosenberg

Das Bundesministerium der Justiz und
die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme

Herausgegeben von
Manfred Görtemaker und Christoph Safferling

2. Auflage

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-30046-6

ISBN 978-3-647-30046-7 (E-Book)

Umschlagabbildung: © Gerd J. Nettersheim

© 2013, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /

Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.

www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Satz: textformart, Göttingen

Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Vorwort von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger	7
Einleitung	11
<i>Manfred Görtemaker</i>	
In eigener Sache. Das BMJ und seine Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit	17
<i>Ulrich Herbert</i>	
Justiz und NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik 1945–1970	43
<i>Joachim Rückert</i>	
Einige Bemerkungen über Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer im Bundesministerium der Justiz nach 1949	60
<i>Horst Dreier</i>	
Das Bundesministerium der Justiz und die Verfassungsentwicklung in der frühen Bundesrepublik Deutschland	88
<i>Bernd Rüthers</i>	
Die Gesetzgebung – Vom ›Dritten Reich‹ zur Bundesrepublik Deutschland. Vierzehn Hypothesen	119
<i>Thomas Vormbaum</i>	
Die »strafrechtliche Aufarbeitung« der nationalsozialistischen Justizverbrechen in der Nachkriegszeit	142
<i>Christoph Safferling</i>	
»... daß es sich empfiehlt, generell tabula rasa zu machen ...«. Die Anfänge der Abteilung II – Strafrecht im BMJ	169
<i>Jan Thiessen</i>	
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrechtler im Schatten der NS-Vergangenheit	204

<i>Dieter Schwab</i>	
Entwicklungen im Familienrecht vor und nach 1945	296
<i>Michael Stolleis</i>	
Schlussbemerkungen	327
Abkürzungen	333
Literaturverzeichnis	336
Personenregister	368
Die Autoren	371

Vorwort

Bevor Roland Freisler Präsident des Volksgerichtshofs wurde, war er mehrere Jahre Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz. In dieser Eigenschaft verfasste er 1938 das Buch *Nationalistisches Recht und Rechtsdenken*. Darin heißt es: »So ist die Grundlage des [...] Rechts nicht seine gesetzliche Fassung, sondern die durch die nationalsozialistische Revolution gewandelte deutsche Lebensanschauung. [...] Das Gesetz ist heute nicht weltanschaulich neutral, sondern weltanschaulich gebunden; denn es ist feierlicher Ausdruck des Willens der nationalsozialistischen Volksführung, des Führers selbst.«¹

Ideologisch-inhaltlich geprägte Gesetze sind ein Bruch mit dem Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind – unabhängig von Herkunft, Religion oder Rasse. Genau das hat die Gesetzgebung und Rechtsprechung des nationalsozialistischen Regimes gekennzeichnet. Willkür und Verletzung der Menschenwürde derjenigen, die nicht in die Ideologie des Rassismus passten, waren die Folge. Eine Ausgabe von Freislers Buch findet sich heute in der Bibliothek des Bundesjustizministeriums. Offenbar wurde es in früheren Jahren wieder angeschafft – es trägt den Stempel des ersten Dienststizes des Hauses, der Rosenberg bei Bonn.

Nach dem Untergang des sogenannten »Dritten Reiches« und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wollte deren erster Justizminister Thomas Dehler das Bundesministerium der Justiz zu einer »juristischen Bauhütte« machen.² Beim organisatorischen Aufbau des Ministeriums orientierte er sich am Reichsjustizministerium aus der Zeit der Weimarer Republik. Personelle Anknüpfungen gab es allerdings auch an das Justizministerium im »Dritten Reich«³. Und daraus ergibt sich die Problemstellung

1 Roland Freisler, *Nationalsozialistisches Recht und Rechtsdenken* (= Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien), Berlin 1938, S. 95.

2 Udo Wengst, *Thomas Dehler 1897–1967. Eine politische Biographie*, München 1997, S. 142. Das Bild wurde zunächst von Gustav Radbruch verwendet, der von der »Bauhütte des Rechts« sprach. Vgl. *Gustav Radbruch, Das Strafrecht der Zauberflöte*, Vorwort, in: Ders., *Gesamtausgabe*, Bd. 4: *Kulturphilosophische und kulturhistorische Schriften*, Heidelberg 2002, S. 283 ff.

3 Udo Wengst, *Thomas Dehler als liberaler Bundespolitiker*, in: *Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland* (Hg.), *Nach-Denken. Thomas Dehler und seine Politik* (Wissenschaftliches Symposium am 8. Dezember 1997 aus Anlaß des 100. Geburtstages), Berlin 1998, S. 20.

der Aufarbeitung des Umgangs des Bundesministeriums der Justiz mit der NS-Vergangenheit.

Dem Rechtsextremismus heute glaubwürdig entgegenzutreten und die Debatte über neue nationalsozialistische und antisemitische Handlungsmuster glaubwürdig zu bestehen, verlangt die Bereitschaft der staatlichen Institutionen, sich dem Umgang mit ihrer eigenen Vergangenheit zu stellen, diese zu erschließen und kritisch aufzuarbeiten. Das gilt in besonderem Maße für die Justiz und das Bundesministerium der Justiz, denen die Aufgabe oblag, den Rechtsstaat des Grundgesetzes aufzubauen.

Die Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft ist kein beliebiges, sondern das schlimmste Kapitel der deutschen Geschichte. Allein der ständige Rückblick, die immer neue Befragung aus der Gegenwart heraus, lässt uns die Funktionsweise der Diktatur und die daraus folgende Verantwortung begreifen. Hannah Arendt hat in ihrer Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Hamburger Lessing-Preises einmal gesagt: »Wie schwer es sein muss, hier einen Weg zu finden, kommt vielleicht am deutlichsten in der gängigen Redensart zum Ausdruck, das Vergangene sei noch unbewältigt. [...] Dies kann man wahrscheinlich mit keiner Vergangenheit, sicher aber nicht mit dieser. Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, daß es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.«⁴

Dabei reicht es nicht aus, sich nur mit den Jahren des Nationalsozialismus selbst und mit den unmittelbaren Ausprägungen der Unrechtsjustiz zu beschäftigen. Es fehlt uns heute vor allem an Wissen über personelle und sachliche Kontinuitäten in der Zeit *nach* 1945. Das gehört zu einer umfassenden Aufarbeitung nicht nur dazu, sondern kann auch Begründungen für rechtspolitische oder unterlassene rechtspolitische Entscheidungen in der Nachkriegszeit liefern. Erst wenn auch diese aufgearbeitet sind, können wir die Entstehung und Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens vollständig verstehen und die verpflichtenden Lehren aus der Vergangenheit ziehen.

Auch unter dem Eindruck Richard von Weizsäckers Erinnerungsimperativ⁵ hat das Bundesministerium der Justiz seit Mitte der 1980er Jahre verstärkt eigene Anstrengungen unternommen, um die Aufarbeitung der Rolle der Justiz in der NS-Zeit zu fördern. Besonders darf ich dabei an die von meinem Vorgänger Dr. Klaus Kinkel sehr unterstützte Ausstellung *Im Namen*

4 Hannah Arendt, *Über die Menschlichkeit in finsternen Zeiten*, München 1969, S. 33.

5 Vgl. *Aleida Assmann/Ute Frevert, Geschichtsvergessenheit – Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit deutschen Vergangenheiten nach 1945*, Stuttgart 1999, S. 145.

des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus von 1989 erinnern, die er in seiner Zeit als Staatssekretär im Bundesjustizministerium mit initiierte. Die Ausstellung ist in vielen Städten gezeigt worden. Heute befindet sie sich im früheren Dienstgebäude des Bundesverwaltungsgerichts am Bahnhof Zoo in Berlin. Ich kann ihren Besuch nur empfehlen.

Seit Anfang 2012 nimmt sich die von mir bestellte Unabhängige Wissenschaftliche Kommission nun der drängenden Aufgabe an, die personellen und sachlichen Kontinuitäten des Bundesjustizministeriums der 1950er und 1960er Jahre auszuleuchten. Tatsache ist, dass in den Dienst des Ministeriums nach 1949 auch Juristen eingestellt wurden, die in den Jahren der nationalsozialistischen Diktatur schwere Schuld auf sich geladen haben. Wie hat sich die Beschäftigung dieser Mitarbeiter im Ministerium auf das Recht der jungen Bundesrepublik ausgewirkt? Wie hat sie die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unrecht der NS-Justiz beeinflusst? Welche Bedeutung hatte das im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von NS-Tätern und der Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie? Welche Kriterien waren bei Beförderungen maßgeblich? Und welche spielten bei Einstellungen eine Rolle, auch beim Umgang mit aus dem Exil zurückgekehrten Juristen? Was war bekannt über Mitgliedschaften in NSDAP, SS, SA und Sondergerichten? – All das sind wichtige Fragen, mit denen sich die Unabhängige Kommission bereits beschäftigt hat und weiter auseinandersetzt. Dabei sollen die Aufbaujahre des Bundesministeriums der Justiz oder die Integrität und die Leistungen von unbescholtenen damaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rosenberg nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Es geht vielmehr um die für *heutige* Lehren bedeutsame Frage, inwieweit ideologisiertes Gedankengut auf die Bundesrepublik Deutschland einwirken konnte.

Das Bundesministerium der Justiz wird den beteiligten Wissenschaftlern jede mögliche Unterstützung gewähren, sich einer inhaltlichen Einflussnahme auf ihre Arbeit aber strikt enthalten. Mir ist zudem sehr daran gelegen, dass die Arbeiten der Kommission und weitere Forschungen nicht allein als wissenschaftliche Expertenrunden oder geschlossene Ministeriumsveranstaltungen wahrgenommen werden. Die Forschungsergebnisse sollen vielmehr einen kritischen Diskurs in der Öffentlichkeit auslösen und deshalb jeweils zeitnah der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der vorliegende Band gibt dafür ein Beispiel.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin der Justiz

Einleitung

Die »Rosenburg« im Bonner Ortsteil Kessenich, 1831 im Auftrag des Paläontologen und Zoologen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Professor Georg August Goldfuß, von dem Architekten Carl Alexander Heideloff im neoromanischen Stil erbaut, war von 1950 bis 1973 Sitz des Bundesministeriums der Justiz. Dies ist auch in etwa der Zeitraum, mit dem sich die »Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit« befasst, die am 11. Januar 2012 von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingesetzt wurde. Als die Kommission für den 26. April 2012 ein erstes Symposium plante, um eine Bilanz des aktuellen Forschungsstandes zu ziehen, Anregungen für die künftige Arbeit zu erhalten und gleichzeitig einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs über NS-Belastungen im Bereich der Justiz zu leisten, war es deshalb naheliegend, die Veranstaltung mit dem Titel »Die Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit« zu überschreiben. Diesen Titel, leicht abgewandelt, haben wir nun auch für den vorliegenden Sammelband gewählt.

»Sie werden als unabhängige Kommission eine zeithistorische Untersuchung der personellen und damit fachlich-politischen Kontinuität des nationalsozialistischen Deutschlands in das Regierungshandeln des Bundesministeriums der Justiz in der Nachkriegszeit der fünfziger und sechziger Jahre leisten«, erklärte Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger im Januar 2012 bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder. Staatliche Institutionen müssten bereit sein, sich ihrer eigenen Vergangenheit zu stellen und diese kritisch aufzuarbeiten. Tatsächlich waren Fragen des NS-Einflusses in den Gründungsjahren der Bundesrepublik nach 1949 bereits früher immer wieder Gegenstand historischer Forschungen. Das Bundesministerium der Justiz selbst ließ unter Minister Hans Engelhard mögliche personelle und fachliche Kontinuitäten untersuchen. Aktensperrfristen, historisches Desinteresse und häufig sicher auch der Unwille, sich mit der unliebsamen eigenen Vergangenheit – oder der Vergangenheit des Hauses – auseinanderzusetzen, trugen jedoch dazu bei, dass große Forschungslücken blieben, die nun geschlossen werden sollen.

Dabei ist hervorzuheben, dass auch die Initiative zur Einsetzung der jetzigen Unabhängigen Kommission aus dem Ministerium kam. Nachdem Bundes-

außenminister Joschka Fischer schon 2005 eine »Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Auswärtigen Amtes in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik« berufen hatte, die ihre Ergebnisse 2010 in einer kontrovers diskutierten Publikation präsentierte¹, wuchs im BMJ die Überzeugung, dass der Justizbereich ebenfalls eine entsprechende Untersuchung verdiene, ja dringend erfordere. Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger persönlich unterstützte von Anfang an die Idee, eine eigene Unabhängige Kommission beim BMJ einzusetzen. Dafür und für das Vertrauen, das sie mit ihrem Auftrag in uns gesetzt hat, sind wir ihr zu besonderem Dank verpflichtet. Ministerialdirigent Gerd J. Nettersheim und Ministerialrat Detlef Wasser waren die treibenden Kräfte, die das Projekt initiierten und immer wieder voranbrachten, wenn es einmal hakte. Da dieses Unternehmen, wie bei einem derartigen Wagnis üblich, bei dem man nicht weiß, zu welchen Ergebnissen es führen wird, nicht überall gleichermaßen befürwortet wurde, kommt ihrer Unterstützung eine entscheidende Bedeutung zu.

Einer der führenden Rechtshistoriker der Bundesrepublik, Professor Michael Stolleis vom Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, gehörte im Sommer 2011 zu denjenigen, die das Projekt konzeptionell mit vorbereiteten, und wird uns, die wir nun die Kärrnerarbeit der Archivforschung leisten müssen, auch weiterhin beratend unterstützen. Das Symposium, das im April 2012 schließlich stattfand, war ebenfalls seine Idee. Dafür gebührt ihm – ebenso wie Ministerialdirigent Nettersheim und Ministerialrat Wasser, die uns von ministerieller Seite in der täglichen Arbeit begleiten – unser Dank.

Untersuchungsgegenstand der Unabhängigen Kommission ist der Umgang des Bundesministeriums der Justiz und seines Geschäftsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem »Dritten Reich« ergaben. Hierbei soll zunächst erforscht werden, wie groß der Personenkreis ist, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde, und welche Kriterien und Maßstäbe bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Als Ausgangspunkt dient der im Nürnberger Juristenprozess entwickelte Maßstab für das Verhalten von Ministerialbeamten, Richtern und Staatsanwälten. Dabei geht es nicht nur um die Übernahme von Juristen in den Dienst des BMJ, die in diesem Sinne als belastet gelten mussten, sondern auch um die inhaltliche Auseinander-

1 Eckart Conze/Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zimmermann, *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wiegeshoff, München 2010.

setzung mit dem Unrecht der NS-Justiz, die Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie und die Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutsche Justiz, die in der Bundesrepublik erst mit dem Gesetz Nr. 13 des Rats der Hohen Kommissare begann, als Einschränkungen in der Verfolgung von NS-Verbrechen durch die Bundesrepublik aufgehoben wurden.

Untersucht wird ebenfalls die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten freikamen, und bei der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde, so dass im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen die rückwirkende Verjährung dieser Beihilfetaten zum 8. Mai 1960 eintrat. Ferner wird der Frage nachgegangen, inwieweit das BMJ bei der verschleppten Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz mitwirkte – etwa bei Strafrechtsentscheidungen, bei Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz –, so dass die Urteile des Volksgerechtshofs und der Militärgerichte erst 1998, 2002 bzw. 2009 durch Bundesgesetz aufgehoben wurden.

Wichtige Kapitel sind darüber hinaus die Haltung des BMJ zu den Nürnberger Prozessen und zum Alliierten Kontrollrat, etwa zum Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, mit dem NS-Recht aufgehoben wurde, oder zu den Urteilen der Nürnberger Prozesse, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik bekanntlich weithin umstritten waren. Eingegangen wird schließlich auch auf die Zentrale Rechtsschutzstelle, die bis 1953 im Geschäftsbereich des BMJ angesiedelt war, ehe sie in den Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 deutsche Kriegsverbrecher vor Strafverfolgung im Ausland warnte und die Arbeit der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen erschwerte.

Für das Symposium im April 2012, mit dem die Unabhängige Kommission sich erstmals einer breiteren Öffentlichkeit präsentierte, konnten renommierte Forscher gewonnen werden, die ihre Auffassungen zur Frage des Umgangs des Ministeriums mit der NS-Vergangenheit während der Zeit, in der das BMJ seinen Sitz in der Bonner Rosenberg hatte, darlegten. Auch ihnen möchten wir ausdrücklich danken, dass sie uns ihre knapp bemessene Zeit und ihr immenses Wissen zur Verfügung gestellt haben – nicht nur für die Konferenz, sondern auch für den vorliegenden Band, für den sie neue, originäre Beiträge verfassten oder die Manuskripte ihrer Vorträge überarbeiteten, die sie auf dem Symposium gehalten hatten. Ohne ihre in jedem Einzelfall spontan erklärte Bereitschaft zur Mitarbeit und ohne ihre Verlässlichkeit bei der Ablieferung der Manuskripte wäre beides nicht zustande gekommen: weder das Symposium noch das Buch.

Die Aufarbeitung der NS-Justiz kann insgesamt als relativ weit fortge-

schritten bezeichnet werden. Das BMJ selbst hat bereits 1989 eine viel beachtete Ausstellung zum Thema »Justiz und Nationalsozialismus« erarbeiten lassen. Zudem wurden in verschiedenen wissenschaftlichen Studien einzelne Regionen oder Gerichte auf die Rechtsprechung während der NS-Zeit hin untersucht. Das Bundesjustizministerium an sich wurde dabei allerdings nur am Rande in den Blick genommen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums hoben deshalb die Dringlichkeit hervor, die Tätigkeit des Ministeriums insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren noch einmal grundsätzlich zu beleuchten und auf der Grundlage der vorhandenen Akten ein quellengestütztes Gesamtbild zu erstellen. Diese Untersuchung sollte sich sowohl auf die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter vor 1945 als auch auf die mögliche Beeinflussung der Gesetzgebungsarbeit durch belastete Mitarbeiter im Ministerium nach 1949 beziehen.

Inhaltlich wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass in der Nachkriegszeit – mit Ausnahme des sogenannten Nürnberger Juristenprozesses – kaum Richter und Staatsanwälte wegen Unrechtsurteilen zur Rechenschaft gezogen wurden, dass vielmehr ein Großteil der NS-belasteten Juristen in der Bundesrepublik in die Justiz zurückkehrte. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Umfang der personellen Kontinuitäten in einzelnen Regionen ebenso wie in den Bundesgerichten ein erschreckendes Ausmaß annahm. Diese Tatsache galt offenbar auch für das Bundesjustizministerium, in dem 1960 sämtliche Abteilungsleiter eine einschlägige NS-Vergangenheit aufwiesen, wie der Frankfurter Rechtshistoriker Joachim Rückert betonte, der im Archiv des BMJ bereits Akten zur Besetzung der Leitungspositionen einsehen konnte.

Allerdings lässt sich damit noch nicht die Frage beantworten, ob bzw. inwieweit personelle Kontinuität zugleich einer nationalsozialistischen oder zumindest antidemokratischen Restauration Vorschub leistete. Die rasche Wiedereingliederung der Juristen lässt lediglich darauf schließen, dass sie, wie der Freiburger Neuzeit-Historiker Ulrich Herbert bemerkte, gesellschaftlich angepasster erschienen als der typische »NS-Verbrecher«, der in der Nachkriegsgesellschaft vielfach als »asozialer NS-Schläger« wahrgenommen wurde. Es ist seit langem bekannt, dass dieses Klischee nicht stimmt. Gerade führende NS-Täter zeichneten sich durch gute Bildung und einen hohen Grad an gesellschaftlicher Anpassung aus. Daher bleibt im Einzelnen zu untersuchen, welche Tätigkeiten während der NS-Zeit tatsächlich ausgeübt wurden und wie sich diese zum Maßstab des Nürnberger Juristenprozesses verhalten.

Neben der Frage der personellen Kontinuität sind vor allem die sachlichen Bezüge zwischen der NS-Vergangenheit und der Entwicklung in der Bundesrepublik von Interesse. Der Konstanzer Rechtshistoriker Bernd Rüt-

hers stellte allgemeine Überlegungen zur Gesetzgebung nach Regimewechsels an und verglich den Wandel 1945/49 mit 1918/19 und 1989/90. Weitere Referate bezogen sich auf einzelne Rechtsgebiete: Thomas Vormbaum aus Hagen behandelte das Strafrecht, Dieter Schwab aus Regensburg das Familienrecht, Horst Dreier aus Würzburg das Verfassungsrecht. Dabei wurde deutlich, dass in allen Bereichen wichtige Fragen noch offen sind – warum beispielsweise bestimmte Gesetzesinitiativen unternommen wurden oder, umgekehrt, andere unterblieben. In allen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen wurde jedoch zugleich betont, dass der Umbau Deutschlands zu einem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage des Grundgesetzes trotz der Einbindung alter Eliten gelungen sei und dass es interessant wäre, Näheres darüber zu erfahren, wie es möglich war, dass sich der Übergang so rasch und scheinbar mühelos vollziehen konnte.

Der vorliegende Band enthält alle Beiträge, die auf dem Symposium vorgestellt wurden. Zusätzlich wurden drei Texte aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Konferenz noch nicht vorlagen, aber von uns inhaltlich für erforderlich gehalten wurden, um ein einigermaßen abgerundetes Gesamtbild zu vermitteln: ein Aufsatz zu den bisherigen Aktivitäten des BMJ, sich der Vergangenheit zu stellen; ein Beitrag zu Amnestie und Strafrechtsreform, der von Anfang an geplant war, aber aufgrund einer Erkrankung des ursprünglich vorgesehenen Referenten nicht vorgetragen werden konnte; sowie eine etwas ausführlichere Darstellung zu Entwicklungen im Wirtschaftsrecht vor und nach 1945, die im Rahmen des Projekts eine erste größere Forschungsleistung in einem Bereich bietet, der bislang wenig Beachtung fand. Gerne hätten wir auch noch ein Manuskript über das Militärstrafrecht in den Band aufgenommen. Dies war jedoch aus Zeitgründen nicht möglich. Das Thema wird aber in der weiteren Arbeit der Unabhängigen Kommission ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen.

Schließlich verbleibt uns noch, den Mitarbeitern zu danken, die uns bei der Redaktion des vorliegenden Bandes unterstützt haben: Dr. Hilde Farthofer, Viola Friedrichs, Katrin Wagener, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Daniel Seeger, Florian Detjens, Markus Apostolow und Dr. Burghard Ciesla sowie Dr. Albrecht Kirschner und Dr. Kristina Hübener. Der Deutsche Bundestag hat für das Projekt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und damit seine politische Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Sie ist zugleich ein Zeichen für die positive Resonanz, die das Thema im parlamentarischen Bereich gefunden hat. Auch für diese Unterstützung danken wir herzlich.

Potsdam / Marburg, im März 2013
Manfred Görtemaker / Christoph Safferling

Manfred Görtemaker

In eigener Sache

Das BMJ und seine Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Die Zeit von 1933 bis 1945 gehört zu den am besten erforschten Abschnitten der jüngeren deutschen Geschichte. Dies gilt mit einigen Einschränkungen auch für die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus. Deren Verbrechen und die personelle Kontinuität der juristischen Eliten über das Ende des NS-Regimes hinaus werden insbesondere seit den 1960er Jahren verstärkt untersucht. Die »Braunbücher« der DDR über die NS-Vergangenheit des westdeutschen Führungspersonals, die seit 1957 veröffentlicht wurden, die von Studenten erstellte Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« von 1959 bis 1962 und vor allem der Frankfurter Auschwitz-Prozess, der 1963 begann, trugen dazu bei, Interesse für das Thema zu wecken, das bis dahin in der Öffentlichkeit wenig diskutiert worden war. Auch das Bundesministerium der Justiz hat sich an dieser »Aufarbeitung der Vergangenheit«, wenngleich eher spät, beteiligt. Ein Beispiel dafür ist die Wanderausstellung »Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus«, die 1989 eröffnet wurde. Nachdem sie an 43 Orten der Bundesrepublik gezeigt wurde, fand sie 2008 im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Berliner Hardenbergstraße am Bahnhof Zoo einen dauerhaften Platz. Es gibt jedoch auch weniger sichtbare Aktivitäten, mit denen das BMJ in den vergangenen Jahrzehnten an der Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit teilnahm. Davon soll in diesem Beitrag die Rede sein.

I. Die NS-Vergangenheit: ein monströses Gespenst?

»Der Nationalsozialismus lebt nach, und bis heute wissen wir nicht, ob als Gespenst dessen, was so monströs war, daß es am eigenen Tode noch nicht starb, oder ob es gar nicht erst zum Tode kam; ob die Bereitschaft zum Unsäglichen fortwest in den Menschen wie in den Verhältnissen, die sie umklammern«, erklärte Theodor W. Adorno 1959 in einem Vortrag mit dem

Titel *Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit*.¹ Tatsächlich war es praktisch unmöglich, dieser Vergangenheit zu entrinnen. Allein die Dimensionen und die Ungeheuerlichkeit der Verbrechen sowie die schiere Zahl der Menschen, die daran aktiv oder passiv mitgewirkt hatten, machten es notwendig, sie »aufzuarbeiten«. In den 1950er Jahren war damit jedoch etwas anderes gemeint als in späteren Jahrzehnten. Es gehe offenbar gar nicht darum, bemerkte dazu Adorno, dass man das Vergangene im Ernst verarbeite, also »seinen Bann breche durch helles Bewusstsein«, sondern man wolle von der Vergangenheit lediglich loskommen: »mit Recht, weil unter ihrem Schatten gar nicht sich leben läßt, und weil des Schreckens kein Ende ist, wenn immer nur wieder Schuld und Gewalt mit Schuld und Gewalt bezahlt werden soll; mit Unrecht, weil die Vergangenheit, der man entrinnen möchte, noch höchst lebendig ist«.²

Der Justizbereich bildete hierbei keine Ausnahme: Karrieren setzten sich fort, als hätte es die Zäsur von 1945 nicht gegeben; Personal wurde übernommen und weiterempfohlen; Moral und Ethik, die Verbindung von Schuld und Verantwortung, die doch nach eigenem Anspruch unauflösliche Bestandteile des juristischen Selbstverständnisses darstellten, schienen plötzlich ohne Bedeutung zu sein.³ Von »Aufarbeitung«, wie Adorno sie sich gewünscht hätte, konnte keine Rede sein. Stattdessen wurde die Vergangenheit scheinbar dem kollektiven Vergessen anheim gegeben – wurde »verdrängt«.⁴ Ralph Giordano urteilte deshalb 1987, die Deutschen hätten damit eine »zweite Schuld« auf sich geladen.⁵ Aber verbarg sich dahinter nicht auch etwas Nützliches? Wurde es nicht dadurch erst möglich, den Wiederaufbau des zerstörten Landes so rasch und gezielt, geradezu bedenken- und gewissenlos, in Angriff zu nehmen? Der Philosoph Hermann Lübbe bezweifelte jedenfalls 1983 in einem Vortrag, dass eine »Verdrängung« überhaupt stattgefunden habe; alle Deutschen hätten doch gewusst, dass der Nationalsozialismus mit

1 *Theodor W. Adorno*, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: Ders., Eingriffe. Neun kritische Modelle, Frankfurt am Main 1963, S. 588.

2 Ebd., S. 588f.

3 Siehe hierzu exemplarisch *Annette Weinke*, Die Selbstatmestierung der bundesdeutschen Justiz 1957–1965. Der Fall West-Berlin, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 46 (1998), H. 7, S. 622–637.

4 Vgl. *Hans Schwab-Felisch*, Die verdrängte Vergangenheit, in: *Die Zeit*, Nr. 11, 15.03.1968, S. 13. Schwab-Felisch bespricht darin das Buch »Die Unfähigkeit zu trauern« von Alexander und Margarete Mitscherlich und bemerkt, dessen Ergebnisse resümierend, in der Bundesrepublik wirkten die »vaterautoritären Strukturen« fort; deswegen sei es »einer großen Zahl, wenn nicht der Mehrheit der Bewohner unseres Staates nicht gelungen, sich in unserer demokratischen Gesellschaft mit mehr als mit ihrem Wirtschaftssystem zu identifizieren«.

5 *Ralph Giordano*, Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987.

dem Ende des Krieges »in jeder Hinsicht verspielt« hatte. Deshalb habe Übereinstimmung geherrscht, dass die allgemein bekannte individuelle »Verstrickung« der meisten Deutschen in das NS-Regime öffentlich nicht thematisiert werden dürfe. Ein solches »kommunikatives Beschweigen« der Vergangenheit sei notwendig gewesen, um die große Mehrheit des deutschen Volkes in den neuen demokratischen Staat zu integrieren.⁶

Im Alltag der Bundesrepublik schloss die eine Deutung die andere keineswegs aus: Die »zweite Schuld« war unbezweifelbar; aber der Wiederaufbau gelang – sogar die Errichtung einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie und eines Rechtsstaates, dessen Stabilität und Reformfähigkeit sich auch in Zeiten der Krise immer wieder zeigen sollte. Doch die vermeintliche kollektive Amnesie ließ sich schon in den 1960er Jahren immer weniger aufrechterhalten. Die Erinnerung kehrte mit Macht zurück – durch Anstöße von außen ebenso wie durch eine zunehmend kritische Betrachtung im Innern. Der Justizbereich war davon in besonderer Weise betroffen. So streute die DDR seit 1955 gezielt Material, das belastende Informationen über die NS-Vergangenheit von Staatsanwälten, Richtern und hohen Beamten enthielt. 1957 wurde sogar eine »Braunbuch-Kampagne« der DDR gestartet, die am 2. Juli 1965 ihren Höhepunkt erreichte, als das für Propaganda zuständige Mitglied des Politbüros der SED, Albert Norden, eine Dokumentation vorlegte, in der die SS-Dienststränge und NS-Parteiamter von 1.800 Wirtschaftsführern, Politikern und führenden Beamten der Bundesrepublik aufgelistet waren.⁷ Die Informationen erwiesen sich in nahezu allen Fällen als korrekt und führten daher, wie im Fall des Generalbundesanwalts Wolfgang Fränkel und des Bundesministers für Vertriebene, Hans Krüger, zu Rücktritten, die nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Bundesrepublik als Ganzes in hohem Maße peinlich waren – peinlich deshalb, weil es erst der Enthüllung aus der DDR bedurfte, um den notwendigen Schnitt des längst gebotenen Rücktritts zu vollziehen.

Parallel zur Braunbuch-Kampagne der DDR wurde seit dem 27. November 1959 zunächst in Karlsruhe und danach bis 1962 in verschiedenen Städten der Bundesrepublik die von einer kleinen Gruppe von Studenten vorberei-

6 *Hermann Lübke*, Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten, Paderborn 2007, S. 11 ff. Lübke sprach deshalb wörtlich »vom integrativen Sinn des Beschweigens biographischer Vergangenheitslasten im bundesrepublikanischen Alltag«.

7 *Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland* (Hg.), Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft, Berlin (Ost) 1965. In der 3. Auflage wurde die Liste sogar noch auf über 2.300 Namen erweitert.

tete Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz« gezeigt. Darin wurden Verfahren und Urteile von Sondergerichten im »Dritten Reich« dokumentiert und mit Hinweisen belegt, dass die beteiligten Richter und Staatsanwälte weiterhin in der Justiz der Bundesrepublik tätig waren.⁸ Der Auschwitz-Prozess, der 1963 in Frankfurt am Main begann, gab schließlich den wohl wichtigsten Anstoß, dem Thema Justiz im Nationalsozialismus die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Von hier ergab sich wiederum beinahe zwangsläufig die Frage, wie man in der Bundesrepublik bisher mit dieser Vergangenheit umgegangen war und ob nicht durch die fortdauernde Beschäftigung belasteter Personen aus der NS-Zeit gerade im Justizbereich das Ansehen und Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates gefährdet sei.

Damit begann, erst um 1960, die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Geschichte der Justiz im NS-Regime. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden sind hierzu vor allem die späteren Bücher von Ingo Müller und Norbert Frei.⁹ Frei plädierte dabei für die Einführung des Begriffs »Vergangenheitspolitik« anstelle der Rhetorik der »Vergangenheitsbewältigung«, um deutlich zu machen, dass es nicht nur um die Geschichte der Diktatur vor 1945 ging, sondern auch um die »konkrete politische Praxis des Umgangs mit dieser Vergangenheit« nach 1945.¹⁰ Inzwischen zählt die Datenbank juristischer Literatur *juris* zum Stichwort »Nationalsozialismus« mehr als 2.600 Einträge. Die Veröffentlichungen betreffen nicht zuletzt auch die Rolle des BMJ und dessen Vorgängereinrichtung. Beispiele aus jüngerer Zeit sind etwa die Geschichte des Reichsjustizministeriums von 1942 bis 1945¹¹, die mangelnde Verfolgung von NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz nach 1945/49¹², die Haltung des Bundesministeriums der Justiz bei der Amnestiegesetzgebung, die zu dieser unbefriedigenden Verfolgung von NS-Tätern beitrug¹³, oder die Rolle des Bundesgerichtshofes und seines damaligen Präsidenten Hermann Weinkauff bei der »Entlastung« der west-

8 Vgl. *Stephan Alexander Glienke*, Die Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

9 *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; *Norbert Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

10 Ders., Vergangenheitspolitik – Die Produktivität der Verdrängung?, in: *Rubin* 1/2000.

11 *Sarah Schädler*, »Justizkrise« und »Justizreform« im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009.

12 *Annette Weinke*, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.

13 *Marc von Miquel*, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

deutschen Nachkriegsjustiz.¹⁴ Zumindest bekannt, wenn auch nur teilweise erforscht, sind ebenfalls die Biographien belasteter Juristen, die nach 1945 im BMJ ihre Tätigkeit unbehelligt fortsetzen konnten. Dazu zählen etwa Walter Roemer, der am Landgericht München als sog. Vollstreckungsstaatsanwalt die Vollstreckung von Todesurteilen »bearbeitete« und bis 1968 als Abteilungsleiter im BMJ fungierte, Franz Maßfeller, Kommentator der Nürnberger Rassengesetze, am 6. März und 27. Oktober 1942 Vertreter des Reichsjustizministeriums auf den Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz zur »Endlösung der Judenfrage« im Referat IV B 4 von Adolf Eichmann und vom Januar 1950 bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung 1964 Referatsleiter Familienrecht im BMJ, sowie Eduard Dreher, der als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck zahlreiche Todesurteile erwirkte und bis 1969 Unterabteilungsleiter Strafrecht im BMJ und einflussreicher Kommentator des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland war.

II. Der Wandel unter Bundesjustizminister Hans A. Engelhard

Neben dieser Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch Historiker spielten die Bundesministerien in Fragen der »Vergangenheitsbewältigung« lange Zeit keine Rolle. Eine Ausnahme bildet nur das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das sich mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) und dem Zentrum Innere Führung gleich in doppelter Hinsicht der NS-Vergangenheit stellte. Das MGFA, schon 1957 gegründet, ist mit beinahe 100 Dienstposten und mehreren Dutzend Fachhistorikern das größte Historische Institut in Deutschland. Es betreibt nicht nur Grundlagenforschung zur jüngeren deutschen Militärgeschichte, sondern leistet auch Beiträge zur historisch-politischen Bildung, konzipiert Ausstellungen und gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Das Zentrum Innere Führung in Koblenz, das sogar schon seit 1956 besteht, dient dazu, dem gesamten Führungspersonal der Streitkräfte das neue Leitbild des Soldaten als »Bürger in Uniform« zu vermitteln und ihn damit von früheren Vorstellungen, vor allem der nationalsozialistischen Wehrmacht, abzugrenzen. Bei Gründung der Bundeswehr wurde 1956 zudem ein »Personalgutachterausschuss« (ein Gremium aus 38 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der Bundes-

14 Klaus-Dieter Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland*, Berlin 2005. Für diese Untersuchung konnten auch die Personalakten des BGH eingesehen werden.

regierung und nach Bestätigung durch den Bundestag vom Bundespräsidenten ernannt wurden) gebildet, um alle Offiziere vom Oberst an aufwärts auf ihre Vergangenheit im »Dritten Reich« zu überprüfen. Der Ausschuss durchleuchtete bis zum 25. November 1957 insgesamt 600 Bewerber, nahm 486 an und lehnte 53 ab.¹⁵

Selbst im Fall des BMVg war die Bereitschaft, mit der Vergangenheit zu brechen, jedoch nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick schien. Abgesehen davon, dass der Geist der Wehrmacht in vielen Soldaten noch lange fortlebte, zeigten sich etwa bei der Traditionspflege oder der Namensgebung von Kasernen die Grenzen der Distanzierung. Ein anderes Beispiel war das Wehrstrafrecht, in dem das BMVg noch in den 1990er Jahren die öffentliche Auseinandersetzung scheute. Gegenstand waren damals mehrere Entschließungsanträge der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am 2. Dezember 1993 und 30. Januar 1995 eingebracht wurden und die politische Feststellung enthielten, dass die NS-Militärgerichte Terrorinstrumente des NS-Regimes gewesen seien und ihren Entscheidungen deswegen keine Rechtswirksamkeit zukomme.¹⁶ Es ging darum, dass während des Zweiten Weltkrieges Zehntausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen wegen »Wehrdienstverweigerung«, »Fahnenflucht/Desertion« oder »Wehrkraftzersetzung« verurteilt worden waren. Die wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile waren nie pauschal aufgehoben worden; eine Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Angehörigen hatte es nie gegeben. Die Angelegenheit wurde federführend an den Rechtsausschuss des Bundestages überwiesen. Ansprechpartner des Rechtsausschusses war zwar das BMJ, doch die fachliche Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung lag beim BMVg, das diese Verantwortung aber trotz jahrelanger Bemühungen des Referats II B 4 des BMJ nicht wahrnahm. Offenbar wollte das BMVg in dieser auch militärpolitisch heiklen Frage nicht Position beziehen. Im Bundestag einigte man sich am Ende auf eine Entschließung, die nicht mehr als einen Formelkompromiss darstellte. Es hieß darin: »Er [Der Deutsche Bundestag] stellt fest, dass die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkrieges wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren. Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Maß-

15 Vgl. *Detlef Bald*, Die Bundeswehr. Eine kritische Geschichte 1955–2005, München 2005; *Frank Nögler* (Hg.), Die Bundeswehr 1955 bis 2005. Rückblenden – Einsichten – Perspektiven, München 2007.

16 BT-Drucksache 12/6220 vom 02.12.1993, 12/6418, 13/353, 13/354. Siehe hierzu auch *Gerd J. Nettersheim*, Die Aufhebung von Unrechtsurteilen der NS-Strafjustiz. Ein langes Kapitel der Vergangenheitsbewältigung, in: Ernst-Walter Hanack u. a., Festschrift für Peter Riess zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Berlin 2002, S. 943 f.

stäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung auch heute Unrecht wäre.«¹⁷

Das Beispiel zeigt, wie schwer man sich auch im BMVg mit der historischen Abgrenzung tat – so sehr man sich ansonsten mit hohem personellem und finanziellem Aufwand und teilweise durchaus kritisch mit der eigenen Geschichte auseinandersetzen mochte. »Vergangenheitsbewältigung« blieb ein Balanceakt, für den es scheinbar keine einfachen Regeln gab – oder gibt.

Im Bundesministerium der Justiz wird deshalb bis heute nicht ohne Grund darauf verwiesen, das BMJ und auch viele andere Akteure der Justiz hätten sich sehr wohl »an der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit beteiligt«, wie es in einer Ausarbeitung des BMJ vom 19. November 2010 heißt.¹⁸ Sie hätten »ihre einstige Rolle im NS-Staat kritisch untersucht«, sich der Opfer der NS-Justiz erinnert und diese durch Gedenkstätten geehrt, sich »mit den personellen Kontinuitäten nach 1945, deren Folgen und den Defiziten einer rechtzeitigen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit befasst« und »die NS-Vergangenheit und die Versäumnisse ihrer Aufarbeitung zum Bestandteil der juristischen Aus- und Fortbildung gemacht«.¹⁹

Richtig daran ist, dass Justiz und Justizministerium hinsichtlich ihrer NS-Vergangenheit spätestens seit den 1960er Jahren, als sie zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung gerieten, ihrer Vergangenheit nicht mehr entfliehen konnten. Anders als andere, vermeintlich »technisch-administrative« Ressorts hatte die Justiz als Machtinstrument eine wesentliche Rolle bei der Etablierung und Durchsetzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gespielt und musste sich deshalb auch zu seiner besonderen Verantwortung bekennen, die sich aus dem unauflöselichen Widerspruch zwischen den schrecklichen NS-Verbrechen und dem Ideal der Gerechtigkeit ergab, dem die Justiz hätte verpflichtet sein sollen. Außerdem gereichte es jetzt dem gesamten Justizbereich – einschließlich des BMJ – zum Nachteil, dass man trotz der immer sichtbarer werdenden Verstrickung in das NS-Regime allzu lange gezögert hatte, sich der eigenen Vergangenheit zu stellen. Tatsächlich hatte das BMJ bis

17 BT-Drucksache 13/7669. Ein anderes Beispiel für die Problematik des Umgangs mit der Vergangenheit im militärischen Bereich war die Diskussion um zwei Wanderausstellungen des Hamburger Instituts für Sozialforschung – oft verkürzt als »Wehrmachtsausstellungen« bezeichnet –, in denen von 1995 bis 1999 und von 2001 bis 2004 Fotos und Dokumente zu Verbrechen der Wehrmacht im Vernichtungskrieg des NS-Regimes, vor allem gegen die Sowjetunion, sowie zu ihrer Beteiligung am Holocaust gezeigt wurden.

18 Ausarbeitung MinB, BMJ, »Die Rolle des Justizressorts im NS-Regime und personelle Kontinuitäten nach 1945 sowie deren Aufarbeitung durch das Bundesministerium der Justiz«, 19.11.2010, S. 2.

19 Ebd., S. 2.

Anfang der 1980er Jahre kaum Handfestes zur Aufarbeitung zu bieten, sieht man einmal von einem Gedenkstein mit der Inschrift *Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Zum Gedenken an alle, die im Dienst am Recht ein Opfer der Gewaltherrschaft wurden* ab, der 1974, offenbar auf Anregung von Robert M. W. Kempner, dem stellvertretenden Hauptankläger der USA in den Nürnberger Prozessen von 1945 bis 1948, darunter auch im Juristenprozess, errichtet wurde. Der Gedenkstein befindet sich heute an wenig prominenter Stelle im Garagenhof des BMJ in der Berliner Mohrenstraße.

In seinen Memoiren bemerkte Kempner zu der Frage, inwieweit die in Nürnberg erörterten Tatbestände im allgemeinen Bewusstsein geblieben seien, kritisch an: »Der Juristenprozess hat das große Publikum nicht so aufgeregt. Das ist bei einem Verfahren, wo es um bürokratische Verbrechen geht und das Blut nicht gleich vor den Augen des Publikums fließt, nie der Fall. Debatten gibt es da nur in Kollegenkreisen. Gustav Radbruch, der politisch prominenteste Hochschuljurist der Weimarer Zeit, hat einige formale Beanstandungen angemeldet, als ich den Fall mit ihm in Heidelberg besprach, fand die ganze Unternehmung allerdings sehr richtig. Viel ist im Kopf der heutigen deutschen Juristen nicht davon hängengeblieben.«²⁰

Dennoch änderte sich, wenngleich eher spät, in den 1980er Jahren zumindest im BMJ die Grundeinstellung zur »Vergangenheitspolitik«. Maßgebend war dabei Bundesjustizminister Hans A. Engelhard, der behutsam die Wende einleitete. 1934 als Sohn eines Münchner Ärztteehepaares mit Schweizer Vorfahren geboren, studierte er Rechtswissenschaft in Erlangen und München, bestand 1963 das zweite juristische Staatsexamen und erhielt im selben Jahr seine Zulassung als Rechtsanwalt. Seit 1954 Mitglied der FDP, der er in verschiedenen Funktionen angehörte – unter anderem 1972 als Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters von München –, gelangte er 1972 über die Landesliste Bayern in den Bundestag und wurde am 4. Oktober 1982 zum Bundesminister der Justiz ernannt. Nach der Bundestagswahl 1990 schied er freiwillig aus der Bundesregierung aus. Engelhard besaß also keinerlei persönliche oder gar politische Verbindungen zur NS-Zeit mehr. Er war elf Jahre alt, als das »Dritte Reich« unterging, und wuchs danach in die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Bundesrepublik hinein, deren liberale Maßstäbe er vorbehaltlos vertrat.

So förderte er als Minister schon früh Bestrebungen, die Öffentlichkeit über »die zum Teil fast unfaßbaren Verbrechen und die den Opfern ange-tanen Leiden« zu informieren, wie er im Mai 1986 in seinem Geleitwort zu

20 Vgl. *Robert M. W. Kempner, Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen*. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich, Frankfurt am Main u. a. 1983, S. 287 f.

einem Band über die Verfolgung von NS-Straftaten schrieb, zu dessen Entstehung er maßgeblich beigetragen hatte. Das Werk wende sich deshalb, erklärte Engelhard, »weniger an den Juristen und Historiker«, sondern suche »auf Grund der gewählten Darstellungsweise bewußt die Mitbürger in unserem Land anzusprechen, die sich über diesen Abschnitt der deutschen Geschichte, aber auch über die Anstrengungen zur strafgerichtlichen Bewältigung dieser Verbrechen und deren Ergebnisse informieren wollen.«²¹

Während der Amtszeit Engelhards als Bundesjustizminister erschien bereits 1984 die Publikation *Justiz im nationalsozialistischen Deutschland* – eine schmale Broschüre, die als Beilage zum Bundesanzeiger kostenlos verbreitet wurde. Drei Jahre später förderte das BMJ eine große wissenschaftliche Untersuchung von Lothar Gruchmann zur Rolle des Reichsjustizministeriums unter Justizminister Franz Gürtner durch die Offenlegung von Personalakten und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Gruchmanns Buch über *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*, von dem an späterer Stelle noch ausführlich die Rede sein wird, gilt inzwischen als Standardwerk. 1989 folgte die eingangs bereits erwähnte Wanderausstellung *Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus*, die in eigener Regie des Bundesjustizministeriums entstand.²² Und noch im selben Jahr ließ das BMJ an der Deutschen Richterakademie in Trier eine Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz errichten. Damit traten das Ministerium und seine nachgeordneten Einrichtungen aus dem Schatten der bis dahin praktizierten Ignoranz gegenüber der unliebsamen Vergangenheit heraus und befreiten sich wenigstens teilweise von dem Vorwurf, nichts zur Aufklärung beizutragen.

Als Hans Engelhard starb, hielt der damalige Bundesminister für besondere Aufgaben, Thomas de Maizière, bei der Trauerfeier am 17. März 2008 in München eine Rede, in der er bemerkte: »Herzensangelegenheit war ihm auch die Aufarbeitung der Vergangenheit. Er ließ die Rolle der Justiz und auch der Ministerialbürokratie während der nationalsozialistischen Diktatur erstmals umfassend wissenschaftlich untersuchen. Die von ihm angeregte Wander-Ausstellung »Justiz und Nationalsozialismus« wird bis heute in deutschen Gerichten gezeigt. Das Justizministerium hat sich damit [...] sehr gründlich und selbstkritisch seiner Vergangenheit gestellt. Damit ist Hans Engelhard bis heute vorbildhaft.«²³

21 Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986, S. 3.

22 Siehe hierzu *Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus*. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989.

23 Rede des Bundesministers für besondere Aufgaben Dr. Thomas de Maizière bei der Trauerfeier für den ehemaligen Bundesminister der Justiz Hans A. Engelhard am 17. März 2008 in München, 18.03.2008 (Maschinenschriftl. Manuskript), S. 10.

Wie sind die deutschen Ministerien und Behörden in der Nachkriegszeit mit der NS-Vergangenheit umgegangen? Eine in jüngster Zeit vieldiskutierte Frage. Zahlreiche Institutionen haben inzwischen Kommissionen eingesetzt, um die eigene Geschichte nach 1949 mit Blick auf mögliche NS-Belastungen von unabhängigen Wissenschaftlern erforschen zu lassen. Dies gilt auch für das Bundesministerium der Justiz.

Im Mittelpunkt des Bandes steht die Frage, wie man im Bundesjustizministerium, das von 1950 bis 1973 seinen Sitz in der »Rosenburg« im Bonner Ortsteil Kessenich hatte, mit den Folgen umging, die sich aus dem »Dritten Reich« ergaben. Untersucht werden nicht nur Fragen, die den Personenkreis des Ministeriums betreffen – etwa die Kriterien und Maßstäbe bei Einstellung und Beförderungen. Auch zentrale Themen der Rechtspolitik werden diskutiert, u. a. die Verfassungsentwicklung nach 1948/49, die Gesetzgebung im »Dritten Reich« und in der Bundesrepublik sowie die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Justizverbrechen in der Nachkriegszeit.

Die Herausgeber

Manfred Görtemaker ist o. Professor für Neuere Geschichte an der Universität Potsdam. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), ist o. Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg und Direktor des dortigen Internationalen Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse. Seit 2012 leiten sie gemeinsam die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

ISBN: 978-3-525-30046-6



9 783525 300466

www.v-r.de